

Zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

Autor(en): **Mumenthaler, Hans**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**In dieser Nummer:**

Die Revision der Zivilschutzgesetzgebung	5
Territorialdienst und Zivilschutz	7
Dokumentation im Kulturgüterschutz	10
Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz	11
Zivilschutz-Bilderbogen 1975	12

Partie romande

Réunion d'information des associations européennes de protection civile, Steffisburg/Thun 1975	18
Nouvelles des villes et cantons romands	20

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit L'Office fédéral de la protection civile communiqué	22
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	26
	28

Auflage – Tirage – Tiratura

32 000 Exemplare

Unser Umschlagbild:

Detailinstruktion im Zivilschutz

Photo: Burger, Steffisburg**Für die Zeitschrift «Zivilschutz»
zeichnet verantwortlich:**

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zwölfmal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.

Zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

Mit der vom Bundesrat dem Parlament unterbreiteten und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommenen Konzeption 1971 über den Zivilschutz wurde in klarer Form festgelegt, welches die Ziele des schweizerischen Zivilschutzes sein sollen und wie diese erreicht werden können. Allein, die Konzeption wäre verurteilt, eine Grundsatzerklärung zu bleiben, würden nicht die rechtlichen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung geschaffen.

Mit dem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Kantonen, Parteien und Verbänden sowie andern, fachlich interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorentwurf zu einer Änderung der Zivilschutzgesetze (Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Hauptziel der Revision ist es, durch die Verpflichtung aller Gemeinden zur Bildung von Schutzorganisationen und zur Erstellung von Schutzbauten einerseits und durch die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu wirksamen Schutzraumorganisationen andererseits vor allem den Weg für die Verwirklichung der beiden wichtigsten Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971, nämlich

- für jeden Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz an seinem Wohnort zu erstellen sowie
- den Aufenthalt in den Schutzräumen für eine längere Zeit zu ermöglichen, zu öffnen.

Der Vorentwurf trägt aber auch vielen Erfahrungen der Praxis und Anliegen der Kantone sowie Gemeinden Rechnung. Nicht entsprochen wird dagegen verschiedenen Begehren um Erhöhung der Bundesbeiträge an die Massnahmen des Zivilschutzes. Diese Wünsche sollen indirekt berücksichtigt werden, indem durch die Schaffung neuer Steuerungsmöglichkeiten und durch eine verfeinerte Planung angestrebt wird, die finanziellen Mittel des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gezielter und damit wirksamer einzusetzen. Dadurch soll die Revision, die zudem eine leichte Erhöhung des Anteils der Hauseigentümer an den Mehrkosten beim privaten Schutzraumbau vorsieht, trotz einem erweiterten und verbesserten Schutz der Bevölkerung gesamtschweizerisch kaum zu ins Gewicht fallenden jährlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand führen.

Die ersten Stellungnahmen zum Vorentwurf sind ermutigend. Sie halten alle fest, dass die vorgeschlagenen, hier nur in den wesentlichsten Punkten angedeuteten Änderungen dazu angetan sind, zum Ziele zu führen.

Der wirksame Schutz der Bevölkerung geht uns alle an. Die mit der Gesetzesrevision gemachten Vorschläge stellen das dar, was in Berücksichtigung der Umstände als optimale und realisierbare Verbesserung bezeichnet werden darf. Möge ihnen das nötige Verständnis entgegengebracht werden!

Hans Mumenthaler
Direktor Bundesamt für Zivilschutz